Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 11

Artikel: Verfassungsreform in der Sowjetunion
Autor: Sprenger, Rudolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332129

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unter gar keinen Umständen der Verwaltungsbehörde, dem Bundesrat, sondern ganz selbstverständlich einzig und allein dem Souverän, dem Volk untersteht.

So müßte sich meines Erachtens die Aufgabe der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei stellen: Innerhalb der Partei scharfe klare Verfolgung des sozialistischen Zieles, darüber hinaus Förderung aller tauglichen geistigen Mittel, die geeignet sind, die für eine planmäßige Wirtschaftsführung mündige Volksmasse zu schaffen.

Verfassungsreform in der Sowjetunion

Von Rudolf Sprenger.

Kurz nachdem die Regierung der Sowjetunion ihr terroristisches Regierungssystem in der undurchsichtigen Kirow-Affäre von neuem offenbarte, hat sie die Welt mit einem frappierenden Gegenzug überrascht. Auf Anregung Stalins hin hat der siebente Sowjetkongreß beschlossen, »die weitere Demokratisierung des Wahlsystems im Sinne der Ersetzung der nicht ganz gleichen Wahlen durch gleiche, der indirekten durch direkte, der offenen durch geheime« durchzuführen.

Molotow, der diese Revision der Sowjetverfassung im Namen des Zentralkomitees der KPdSU. beantragte, feierte sie als die Verwirklichung einer »allseitigen Demokratie«, durch die »das Wachstum der Kräfte des proletarischen Staates und seine Siegesgewißheit« zum Ausdruck komme. »Wir marschieren auf dem Wege der Errichtung der klassenlosen Gesellschaft«, erklärte er stolz, indem er darauf hinwies, daß 96 Prozent der russischen Produktionsmittel, einschließlich des Grund und Bodens, dem Staat, den Kollektivwirtschaften und den Genossenschaften gehören. Das Kulakentum sei vernichtet, und die landwirtschaftlichen Betriebe selbst seien zu neun Zehnteln kollektivisiert. Damit seien die Bauern »unmittelbar in die Reihen der Erbauer des Sozialismus eingereiht« worden. Die Wahlreform sei so nichts als die »Anpassung der Verfassung an das heutige Verhältnis der Klassenkräfte in der UdSSR«.

Diese Wahlreform ist eine teilweise Absage an das bisherige Sowjetsystem, oder besser, seine Verbindung mit den Grundelementen des Parlamentarismus. Unter offensichtlicher Preisgabe der Theorien, die Lenin in der Broschüre »Staat und Revolution« über das Wesen des »proletarischen Staates« entwickelte, erklärte Molotow: »Die Zeit ist gekommen, da das Land der Sowjets zur weitern Verstärkung des Sowjetsystems, zur völligen Verwirklichung alles dessen übergehen kann, was im allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Wahlrecht besser ist . . .« Er sprach weiter von »Sowjetparlamenten«, um den Uebergang zu gewissen parlamentarischen Gesichtspunkten noch deutlicher zu machen.

Allein das neue Wahlrecht der Sowjetunion wird ebensowenig einen Parlamentarismus verkörpern wie das alte eine tatsächliche Rätever-

fassung. Denn das bisherige Sowjetsystem beruhte nur dem Namen nach auf dem Räteprinzip, übernahm von ihm praktisch nichts als das indirekte Wahlsystem. Aber dieses Wahlsystem muß zur unbedingten Stütze eines bürokratischen Regimes werden, wenn es nicht mit der jederzeitigen tatsächlichen Abberufbarkeit aller Delegierten und der vollen politischen Betätigungsfreiheit für alle Schaffenden verbunden ist. Außerdem müßte nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die staatliche Exekutive unmittelbar in den Rätekörperschaften verankert sein. Das bolschewistische Wahlsystem aber bestand bisher aus einem System von vier- und fünfstufigen Wahlen, die von den untern Sowjetorganen ausgingen und über die Stadt- und Rayonkongresse, die Gau- und Gebietskongresse, die Gouvernements- und Unionsrepublikkongresse bis zum Unionskongreß selbst führten. Dieser setzte das eigentliche Regierungsorgan der UdSSR. ein, das Zentralexekutivkomitee, dem zwischen den zweijährigen Sowjetkongressen alle Exekutive übertragen und dem alle untern Sowjetorgane unterworfen wurden. Gesetzgebung und Verwaltung waren so auch in der Sowjetunion voneinander getrennt, ihr Staat auf dem Prinzip des »demokratischen Zentralismus«, das heißt dem zentralistischen Organisationsprinzip der russischen Kommunistischen Partei aufgebaut, nach dem die zentrale Spitze, einmal eingesetzt, unbedingt über die gesamte Organisation verfügt.

Wenn jetzt dieses vielstufige Wahlsystem fällt, so wird die Unionswählerschaft nach parlamentarischem Vorbild direkt an den Wahlen zum obersten »Sowjet«kongreß beteiligt. Diese Vereinfachung des Wahlsystems ist im Grunde nichts als eine konsequentere Angleichung des Sowjetparlamentarismus an den »demokratischen Zentralismus«. Sie drückt allerdings eine gewisse Festigung des bolschewistischen Parteiregimes aus, das nunmehr bei den Wahlen zum Unionsparlament auf den vielfachen Filter der verschiedenen Sowjetkongresse verzichtet.

Das Bestreben, die Sowjetverfassung mit den »gegenwärtigen Klassenkräften der UdSSR« in Uebereinstimmung zu bringen, findet seinen sichtbarsten Ausdruck in der proklamierten Aufhebung der Ungleichheit der Wahlen. Das allgemeine Wahlrecht würde nicht hergestellt, doch betrug die Zahl der Nichtwahlberechtigten bei 91 Millionen Wählern im Jahre 1934 nur wenig über 2 Millionen, etwa 2,5 Prozent. Sie fällt so wenig ins Gewicht, daß Molotow sogar die »vollkommene Aufhebung jeglicher Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts« für später ankündigen konnte. Augenblicklich handelt es sich darum, die Benachteiligung der Bauernschaft bei den Wahlen zu beseitigen. Molotow erklärte: »Durch die Ersetzung der nicht vollkommen gleichen Wahlen durch gleiche für die ganze Masse der Werktätigen müssen Arbeiter und Bauern einander doch näherkommen, muß ihr Bündnis, und damit auch die Sowjetmacht, noch mehr erstarken.« Bis jetzt wurden die Gebiets- und Gouvernementskongresse von je einem Delegierten auf 2000 städtische Wähler und 12,500 Bewohner der bäuerlichen Rayons, die Kongresse der Unionsrepubliken

und der Unionskongreß selbst von je einem Delegierten auf 20,000 städtische Wähler und 125,000 Landbewohner beschickt. Die Aufhebung dieses ungleichen Delegationsrechtes, durch das die Vorherrschaft der Stadt über das Land doppelt gesichert werden sollte, ist der Kern der ganzen bolschewistischen Wahlreform. Der Bauer soll noch näher an den Staat herangebracht werden.

Scheinbar ist dieser Schritt ein Beweis für die »Sozialisierung« der russischen Bauernmassen. Allein die Sowjetverfassung beruht auf einem komplizierten gesellschaftlichen Mechanismus, der von den Losungen der Bolschewiki nur oberflächlich verdeckt werden kann. Denn das bolschewistische Regime bleibt das Regime einer straffen Diktatur. Nur ist diese Diktatur nicht faschistischen Charakters, das heißt sie beruht nicht auf dem terroristischen Regime des Monopolkapitals gegen die arbeitende Bevölkerung. Sie ist vielmehr absolutistisch, das heißt sie verkörpert die Verselbständigung der Staatsgewalt über die Arbeiter- und Bauernklasse Rußlands, die beide nicht herrschen, aber in deren Interessen der Staatsapparat von der bolschewistischen Partei geleitet wird.

Wenn die russische Bauernschaft durch das neue Wahlrecht auf die gleiche Stufe mit der Arbeiterklasse gestellt wird, so bedeutet das eine Art politischer Nepwendung der Bolschewiki. »Das Gesicht dem Bauern zu« ist wieder die Parole, wenn auch diesmal nicht aus ökonomischen Gründen. Die Lage ist vielmehr die, daß der Bolschewismus heute gezwungen ist, das Gewicht der Bauernmassen in seinem System politisch zu verstärken, um das Gleichgewicht gegenüber den Arbeitermassen in seinem Herrschaftssystem aufrechtzuerhalten. Die scharfe Industrialisierungspolitik hat die Anspannung des russischen Proletariats nur vermehrt. Ungeachtet des diktatorischen Regimes der Stalinschen Bürokratie, findet die Opposition in der KPdSU. immer wieder Boden, und die unbarmherzige Aktion gegen Sinowjew und seine Anhänger zeigt die Bedeutung dieser Gefahren auf. Denn der Terror ist immer ein Zeichen der Schwäche und der Angst eines Gewaltregimes. Der Bolschewismus versucht heute, den Stoß aus dem proletarischen Lager durch die Verstärkung des Einflusses der Bauernschaft aufzufangen. Er hat ihr mit der Aufhebung des Brotkartensystems angesichts der Verteuerung der Lebenshaltung ein gewaltiges wirtschaftliches Geschenk gemacht. Kollektiviert und damit im gleichen Maße wie das russische Proletariat durch die Gewerkschaften der direkten Kontrolle durch Partei- und Sowjetapparat unterworfen, fand das russische Bauerntum eine wachsende Sicherung seiner Interessen. Jakowlew erklärte auf dem zweiten Kongreß der Kollektivwirtschafter, der ebenfalls im Februar 1935 in Moskau stattfand: »Als Stalin auf dem ersten Unionskongreß der Kollektivwirtschafter die Parole vom ‚Wohlstand' ausgab, war dieses sein Programm ein klares und weises Programm, das Millionen begeisterte. Heute, nach zwei Jahren, ist in Tausenden und aber Tausenden von Kollektivwirtschaften dieses Programm bereits Wirklichkeit geworden.«

Auf der Basis dieses bäuerlichen »Wohlstandes« wird das russische

Bauerntum zur relativ befriedigten, also gesellschaftlich konservativsten Schicht der Sowjetunion. Wirtschaftlich organisiert, macht es einerseits seine Ansprüche an den Staat in höherem Maße geltend, während anderseits dieser Staat den neuen bäuerlichen Konservativismus zur stärksten Grundlage seines Regierungssystems zu machen hofft.

Nach der bolschewistischen Machtergreifung rettete sich der russische Staat vor der Flut des kleinbäuerlichen Privatinteresses durch die offensichtliche politische Privilegierung der Arbeiterklasse. Mittlerweile ist mit seiner wachsenden Industrialisierung, die mit einem wachsenden Widerstand der Arbeiterklasse gegen die unerhörte Beanspruchung im Wirtschaftsprozeß verbunden war, eine Verschiebung des politischen Schwergewichtes in der Sowjetunion nötig geworden. Heute beginnt der Sowjetstaat, das zahlenmäßige Gewicht der organisierten Bauernmassen voll in die Waagschale zu werfen. Von der proletarischen Klasse wechselt er hinüber auf die Bauernklasse, die nunmehr zur Hauptstütze seines Regimes werden soll. Der zaristische Absolutismus brauchte etwa 100 Jahre, um das Schwergewicht von der industriellen Klasse seines Herrschaftssystems auf die agrarische zu verschieben. Der bolschewistische Absolutismus legte diesen Weg in zwei Jahrzehnten zurück. Das industrielle Entwicklungstempo selbst zwingt ihm die politischen Konsequenzen auf, die ihn immer mehr von seinem »proletarischen« Ausgangspunkt entfernen.

Der dritte Teil der bolschewistischen Wahlreform, der Uebergang zu geheimen Abstimmungen, kann ebensowenig irgendeine demokratische Bedeutung haben, solange die Politik in der Sowjetunion das Monopol der bolschewistischen Partei ist. Molotow begründete diesen Schritt, indem er ihn als eine »Kontrolle der Stabilität und Ernsthaftigkeit der Verbundenheit der Sowjets mit den Werktätigen« und als »einen Schlag gegen die bürokratischen Elemente« bezeichnete. Das bedeutet praktisch nichts anderes als den Versuch, die untern Verwaltungsorgane stärker unter Druck zu setzen. Die Spitze des Sowjetstaates will sich gegen gewisse Selbstherrlichkeiten ihrer eigenen Bürokratie auf die breiten Massen stützen.

Jedenfalls ist die sowjetrussische Wahlreform trotz ihres scheinbar demokratischen und parlamentarischen Gesichts nur ein Zug in der Fortsetzung der Politik der Zentralisation aller Staatsgewalt in den Händen des Zentralkomitees der bolschewistischen Partei. Bereits im Jahre 1933 wurden die russischen Gewerkschaften durch die Verschmelzung des Volkskommissariats für Arbeit und der Verwaltung der Sozialversicherung mit den Spitzen des Gewerkschaftsapparates direkt verstaatlicht, die straffe Kontrolle der Arbeiterschaft und ihre Unterwerfung unter die staatliche Bürokratie vollendet. Zugleich bestätigte der letzte Parteitag der KPdSU. die Grundlagen der zweiten, eigentlichen Verfassung der Sowjetunion, die Grundlagen des Statuts der herrschenden Partei Rußlands. Und dieses Statut besagt in seinem Paragraphen 33: »Das Zentralkomitee leitet die Arbeit der zentralen Sowjetorganisationen und gesellschaftlichen Organisationen durch die in ihnen bestehenden Parteigruppen.«

Und noch allgemeiner sagt die Einleitung zum Statut: »Die Partei leitet die Organe der proletarischen Diktatur . . .«

Dieser Satz ist der Kernpunkt der wirklichen Sowjetverfassung, möge sie sich nun sowjetistisch oder parlamentarisch bezeichnen. Sie bleibt das Regime einer absolutistischen Partei. Und diese Partei selbst wird immer autokratischer. Der letzte Parteitag der KPdSU. hat die Zentralisation ihrer Organisationen noch weiter verschärft. Sie hat im Gegensatz zu allen Versicherungen über die Demokratisierung des Regimes die Eintrittsbedingungen in ihre Reihen erneut erschwert. Sie hat endlich die Pausen zwischen den Parteitagen auf eine Frist von drei Jahren festgesetzt, die Macht des Zentralkomitees also noch mehr gefestigt. Endlich hat sie zwischen die Sitzungen des Zentralkomitees statt einer Frist von je drei eine solche von vier Monaten geschoben, so daß auch die Unabhängigkeit des geschäftsführenden Generalsekretärs, das heißt Stalins, selbst formal noch weiter erhöht wurde. Die »Demokratisierung« der Sowjetunion ist so nur eine Begleiterscheinung und Abdeckung ihrer weiteren Autokratisierung.

Zum Schluß sei noch auf die außenpolitische Bedeutung der russischen Verfassungsreform hingewiesen. Sie stellt eine Art formale Angleichung an das Regime derjenigen westeuropäischen Mächte dar, mit denen sich Rußland auf dem Wege über den Völkerbund zu einem losen politischen Zweckbündnis zusammengefunden hat. Zugleich aber soll sie wirken als ein Appell nicht nur an die proletarischen Massen, sondern auch an etwaige demokratische Elemente in den halb- und ganzfaschistischen Staaten. Molotow stellte die Vorzüge der Sowjetdemokratie in den glühendsten Farben dem faschistischen Gewaltregime gegenüber, einen propagandistischen Angriff wohl vor allem auf den jetzigen weltpolitischen Hauptgegner des Bolschewismus, auf Hitler-Deutschland führend. So geschickt dieser Angriff aber auch vorgetragen wurde, so darf er jedoch nicht über den innerpolitischen Hintergrund der neuen russischen Verfassungsreform hinwegtäuschen. Er kann ihren Kulissencharakter ebensowenig wie ihr sozial-bäuerliches Gesicht verdecken.

Die Arbeitsschlacht im Dritten Reich

Von Styx.

Das Deutsche Reich hatte zu Kaisers Zeiten wie in den Tagen der Weimarer Republik eine Merkwürdigkeit aufzuweisen, die auch jetzt noch — in noch viel ausgeprägterer Form — fortbesteht: die Organisationswut. Schon seit Jahrzehnten ging in deutschen Landen das Witzwort um: wenn drei Deutsche zusammensitzen, dann gründen sie einen Verein oder einen Verband. Diese Organisationswut scheint jetzt im